



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-385/2015-35
Ggst.: Pumpspeicherkraftwerk Koralm GmbH, Graz
Errichtung und Betrieb des
Pumpspeicherkraftwerkes Koralm
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 18. Mai 2016

**Pumpspeicherkraftwerk Koralm GmbH, Graz,
Errichtung und Betrieb des Pumpspeicherkraftwerkes Koralm**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYZSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Umweltschützerin vom 28. Juli 2015 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Pumpspeicherkraftwerk Koralmbau GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 384545h des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Errichtung und Betrieb des Pumpspeicherkraftwerkes Koralmbau“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2016:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1, 2, 4 und 7
 - Anhang 1 Z 30 lit. a), b) und c) Spalte 1
 - Anhang 1 Z 31 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
 - Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit. e) Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juni 2015 über die Erklärung von Gebieten der Koralpe zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 1, LGBl. Nr. 43/2015

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. März 2013, GZ: ABT13-11.10-238/2013-14, wurde auf Grund des Antrages von DI Alfred Liechtenstein und der Sonnhof Forst GmbH vom 30. Juli 2012 festgestellt, dass für das Vorhaben „Pumpspeicherwerk Koralmbau“ auf Gst. Nr. 189 u.a., je KG Garanas, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und das Vorhaben den Tatbestand des Anhanges 1 Z 31 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 verwirklicht, da mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Koralpe“ und dessen Schutzzweck zu rechnen ist (vgl. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1981 über die Erklärung von Gebieten der Koralpe zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 36/1981).

II. Mit der Eingabe vom 28. Juli 2015 hat die Umweltschützerin gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, dass für das Vorhaben der Pumpspeicherkraftwerk Koralmbau GmbH „Errichtung und Betrieb des Pumpspeicherkraftwerkes Koralmbau“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Begründend wird ausgeführt, dass das gegenständliche Vorhaben zwar auf Grund der neuen Gebietsabgrenzung gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juni 2015 über die Erklärung von Gebieten der Koralpe zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 1, LGBl. Nr. 43/2015, nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet liegt, dass jedoch der Vorhabensteil „Oberbecken Glitzalm“ in einem faktischen FFH-Schutzgebiet, welches von Baumgartner/Petek, Kurzkomentar zum UVP-G 2000, als besonderes Schutzgebiet der Kategorie A interpretiert wird, zur Ausführung kommt.

III. Die Projektwerberin wurde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 mit Schreiben vom 30. Juli 2015 zur Vorlage von Projektunterlagen aufgefordert.

Mit der Eingabe vom 19. August 2015 wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Schreiben der Ingenieurgesellschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, vom 17. August 2015, GZ: B1031 (**Beilage 1**)

- Technischer Bericht vom 17. August 2015, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz (Beilage 2)
- Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, GZ: B1031/8676C, Einlage 1.0.AL.10 (Beilage 3)
- Luftbildlageplan im Maßstab 1:10.000, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, GZ: B1031/8676C, Einlage 1.0.AL.11 (Beilage 4)
- Katasterlageplan im Maßstab 1:5.000, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, GZ: B1031/8676C, Einlage 1.0.AL.12 (Beilage 5)
- Systemschnitt im Maßstab 1:5.000, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, GZ: B1031/8676C, Einlage 1.0.AL.13 (Beilage 6)
- Lageplan Oberspeicher Glitzalm im Maßstab 1:1.000, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, GZ: B1031/8676C, Einlage 1.0.AL.15 (Beilage 7)
- Lageplan Unterspeicher Seebach im Maßstab 1:1.000, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, GZ: B1031/8676C, Einlage 1.0.AL.16 (Beilage 8)

IV. Am 24. August 2015 wurde der Amtssachverständige für Wasserbautechnik um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Es wird um Prüfung ersucht, ob das dem Verfahren mit der GZ: ABT13-11.10-238/2012 zu Grunde liegende Projekt mit dem nunmehr eingereichten Projekt ident ist. Ist von einer im Wesentlichen unveränderten Sachlage auszugehen? Welche Abweichungen gibt es bei den Projekten?
2. Wie viel beträgt die Speicherkapazität des gegenständlichen Vorhabens?
3. Gibt es Stauwerke oder sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen?

V. Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat am 1. September 2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 24. August 2015 wurde der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens aus wasserbautechnischer Sicht in Beantwortung dreier Fragen erteilt.

Grundlage des Auftrages ist der Antrag der Umweltanwältin vom 28. Juli 2015 auf Feststellung, ob für das Vorhaben der Pumpspeicherkraftwerk Koralm GmbH ‚Errichtung des Pumpspeicherkraftwerkes Koralm‘ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Zu Frage 1: Es wird um Prüfung ersucht, ob das dem Verfahren mit der GZ: ABT13-11.10-238/2012 zu Grunde liegende Projekt mit dem nunmehr eingereichten Projekt ident ist. Ist von einer im Wesentlichen unveränderten Sachlage auszugehen? Welche Abweichungen gibt es bei den Projekten?

Dem Verfahren mit der GZ: ABT13-11.10-238/2012 lag ein Projekt der Ingenieurgemeinschaft Bilek & Krischner vom Juli 2012 zu Grunde. In diesem Projekt sind die geplanten Anlagenteile grundsätzlich beschrieben. Die beabsichtigten technischen Grundlagen (Stauziele, Speichervolumina, Engpassleistung der Turbinen und Pumpen,..) wurden nur generell bemessen und dargestellt. Die grundsätzliche Anlagenkonzeption bestand aus zwei Speichern (Oberbecken und Unterbecken) mit Speicherkapazitäten von jeweils 4,8 Mio. m³ Speicherinhalt. Die geplante maschinelle Leistung betrug 1250 MW Turbinenleistung bzw. 1194 MW Pumpleistung.

Nunmehr wurden für den gegenständlichen Feststellungsantrag von der Projektwerberin neue Unterlagen, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft Bilek & Krischner im August 2015, für das Projekt ‚Pumpspeicherwerk Koralm‘ vorgelegt. Diesem Projekt kann entnommen werden, dass die geplante Anlagenkonzeption gegenüber dem Projekt 2012 gleich geblieben ist. Die Anlage besteht aus zwei Speichereinrichtungen (Oberbecken, Unterbecken) einem Kavernenkrafthaus, den notwendigen Infrastruktureinrichtungen sowie der Anbindung der Anlage an die 380-kV-Leitung. Für die wesentlichen Anlagenteile liegt nunmehr ein wesentlich detaillierter Planungsstand vor und haben sich daher die einzelnen technischen Parameter zum Teil geändert. Laut vorliegender Planunterlagen weist das Oberbecken ein Speichervolumen von 5,5 Mio. m³ und das Unterbecken ein Speichervolumen von 4,7 Mio. m³ auf.

Gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Speichervolumen ist die Veränderung aus fachlicher Sicht als geringfügig anzusehen. Die Leistung der Turbine im neuen Projekt wird mit 960 MW und jene der Pumpe mit 970 MW angegeben. Diese Änderungen sind ebenfalls als geringfügig anzusehen. Die weiteren Infrastruktureinrichtungen und die Kavernenkaverne wurden im Rahmen der weiterführenden Planung optimiert und sind gegenüber dem Projekt 2012 geringe Änderungen in deren Lage ersichtlich. Diese Änderungen sind ebenfalls als geringfügig anzusehen.

Insgesamt kann somit aus wasserbautechnischer Sicht ausgeführt werden, dass es sich bei den beschriebenen Änderungen nur um geringfügige Änderungen handelt, die zu keiner geänderten Sachlage gegenüber jenem Projekt aus dem Jahre 2012 führen.

Zu Frage 2: Wie viel beträgt die Speicherkapazität des gegenständlichen Vorhabens?

Dem Technischen Bericht der Projektunterlagen der Eingabe vom 19. August 2015 ist zu entnehmen, dass das Oberbecken einen Gesamtspeichereinhalt bei Stauziel von 5,5 Mio. m³ aufweist. Das Unterbecken weist einen Gesamtspeichereinhalt bei Stauziel von 4,7 Mio. m³ auf.

Im Hinblick auf die Spalte 2, Ziffer 31 des Anhanges 1 zum UVP-G, ‚Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10.000.000 m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden‘ wird festgehalten, dass es sich um zwei derartige Stauwerke handelt, die bei Weitem nicht den vorgegebenen Grenzwert von 10 Mio. m³ erreichen. Für die Berechnung des Schwellenwertes (Speicherkapazität) hat eine Summation der Inhalte beider Becken nicht zu erfolgen, da aus fachlicher Sicht jedes Becken für sich zu betrachten ist. Maßgeblicher Wert ist somit der Gesamtspeichereinhalt des Oberbeckens mit einem Volumen von 5,5 Mio. m³.

Zu Frage 3: Gibt es Stauwerke oder sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen?

Zur Beantwortung dieser Frage wurde in das GIS Steiermark Einsicht genommen. Die einzige Anlage (Stauanlage), die im geographischen Nahbereich liegt, ist das KW Soboth der KELAG. Bei diesem Kraftwerk (Talsperre) wird die Feistritz gestaut (ca. 100 m hohe Talsperre) und über eine Druckrohrleitung das Triebwasser zum Krafthaus in Lavamünd geleitet. Die Luftlinie des Speichers zum geplanten Projektgebiet des Pumpspeicherwerkes Koralm beträgt ca. 12 km. Ein räumlicher Zusammenhang beider Anlagen kann nicht erkannt werden, da einerseits zwei völlig unterschiedliche Einzugsgebiete betroffen sind und andererseits topografisch keine räumlichen Zusammenhänge bestehen. Die Feistritz, die den Sobothspeicher speist, liegt im Draueinzugsgebiet und mündet in Slowenien in die Drau. Das Pumpspeicherkraftwerk Koralm liegt im Sulmeinzugsgebiet (Schwarze Sulm) und mündet die Sulm bei Retznei in die Mur.

Zusammenfassend kann aus wasserbautechnischer Sicht festgehalten werden, dass das gegenständliche Vorhaben ‚Pumpspeicherwerk Koralm‘ in keinem räumlichen Zusammenhang mit anderen Anlagen dieser Art steht und somit keine Kumulation gegeben ist. “

VI. Am 2. September 2015 wurde das Referat Naturschutz des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung um Stellungnahme ersucht, ob die vorhabensgegenständlichen Grundstücke in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegen.

VII. Mit Schreiben vom 3. September 2015 wurde seitens des Referates Naturschutz des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zum Schreiben vom 2. September 2015 wird mitgeteilt, dass das geplante Pumpspeicherkraftwerk in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegt.

In der Beilage übermittle ich einen Auszug aus dem Naturschutzbuch, in dem die zum heutigen Tag bestehenden Schutzgebiete als auch das geplante Speicherkraftwerk eingetragen sind.

Zum Antrag und Vorbringen der Umweltanwältin ist Folgendes auszuführen:

Es ist richtig, dass aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens Nr.2013/4077 gegen die Republik Österreich die Steiermärkische Landesregierung beabsichtigt, Teile des Vorkommens des Prioritären Lebensraumtyps 6230 im Bereich der Koralpe der Europäischen Kommission zu melden. Zu erwähnen ist aber insbesondere, dass das Vertragsverletzungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und es somit keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen gibt. Es ist richtig, dass ein Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung betreffend den LRT 6230 auf der Koralpe seit 11. Juni 2015 vorliegt. Eine Meldung des Gebietes an die Europäische Kommission ist nicht erfolgt in Folge Fehlens der technischen Voraussetzungen (Standarddatenbogen). Das angesprochene Gebiet betreffend den Lebensraumtyp 6230 auf der Koralpe ist somit nicht Teil eines österreichischen Gebietsvorschlages. Es wurde für dieses Gebiet auch weder ein Unterschutzstellungsverfahren (per Kundmachung) eingeleitet, noch eine einstweilige Sicherung gemäß § 15 a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, Fassung vom 17. Mai 2015, öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung entfaltet somit entgegen der Meinung der Umweltanwältin keine Rechtswirkungen in Bezug auf das UVP-Feststellungsverfahren hinsichtlich des Vorliegens besonderer Schutzgebiete. Der Rechtsauffassung von Baumgartner/Petek kann nicht gefolgt werden, weil das Steiermärkische Naturschutzgesetz betreffend sogenannter ‚faktischer‘ von der Landesregierung noch nicht gemäß § 13 b verordneter Schutzgebiete nach der FFH- und VSch-RL keine Regelungen enthält. Die Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes können daher für solche ‚faktischen‘ Schutzgebiete keine Anwendung finden (Legalitätsprinzip). Auch Art. 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-RL ist weder auf ‚faktische‘ FFH noch auf ‚faktische‘ VSch-Gebiete unmittelbar anwendbar. Aus Art. 4 der FFH-RL ergibt sich ausdrücklich, dass ein Gebiet erst dann den Bestimmungen der FFH-RL unterliegt, wenn es in die endgültig von der Kommission festgelegte Liste gemäß Art. 4 Abs. 2 und Unterabsatz 3 der RL aufgenommen wurde.

Die FFH-Richtlinie sieht diesbezüglich ein mehrstufiges Verfahren zur Gebietsausweisung vor:

- *Schritt 1: Mitgliedstaaten erstellen auf Grundlage (i) festgelegter Kriterien und (ii) einschlägiger wissenschaftlicher Informationen („Auswahlkriterien“) eine Gebietsliste und übermitteln diese der EK.*
- *Schritt 2: Auf Grundlage dieser Liste erstellt die EK im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten eine vorläufige Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.*
- *Schritt 3: Diese Liste wird dem nach Art 21 FFH-RL eingerichteten Ausschuss zugeleitet und nach dem dort vorgesehenen Verfahren von der EK verabschiedet („endgültige Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung“).*
- *Schritt 4: Spätestens nach sechs Jahren muss der Mitgliedstaat in die verabschiedete Liste aufgenommene Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete ausweisen.*

Nach dem Wortlaut der FFH-RL besteht die Pflicht zur Prüfung oder Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht sofort, sondern erst ab Schritt 3: Erst ab jenem Zeitpunkt, zu dem ein Gebiet in die endgültige Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde (Schritt 3), unterliegt es den Bestimmungen des Art 6 Abs. 2, 3 und 4 FFH-RL (Art 4 Abs. 5 FFH-RL)

also dem Störungs- und Verschlechterungsverbot sowie der Pflicht zur Prüfung oder Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung. Von einem Mitgliedstaat oder der EK im Verfahren zur Gebietsausweisung vor diesem Zeitpunkt gesetzte Schritte (Schritte 1 und 2) führen hingegen noch nicht dazu, dass die erwähnten Bestimmungen des Art 6 FFH-RL verpflichtend anzuwenden sind.

Ein besonderes Schutzgebiet der Kategorie A liegt somit nicht vor, da ein solches bislang weder gemeldet, noch durch einen Verwaltungsakt rechtsverbindlich ausgewiesen wurde und auch nicht in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde.“

VIII. Am 4. September 2015 wurden die Amtssachverständigen für Waldökologie, Naturschutz und Wildökologie um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Gibt es bestehende/geplante Rodungsvorhaben, die mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen?
3. Sofern die Frage 2. bejaht wird und das gegenständliche Rodungsvorhaben und das/die in einem räumlichen Zusammenhang stehende(n) Rodungsvorhaben gemeinsam den Schwellenwert von 20 ha überschreiten:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Rodungsmaßnahmen und deren Folgen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume – zu rechnen?

IX. Der Amtssachverständige für Naturschutz hat am 16. September 2015 wie folgt Stellung genommen:

„1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Für die Beurteilung des Rodungsvorhabens und seine kumulierende Wirkung - ja

2. *Gibt es bestehende/geplante Rodungsvorhaben, die mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen?*

Nein. Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht kein räumlicher Zusammenhang zu den naheliegenden Rodungsflächen ‚Handalm‘ oder ‚Schwarze Sulm‘.

3. *Sofern die Frage 2. bejaht wird und das gegenständliche Rodungsvorhaben und das/die in einem räumlichen Zusammenhang stehende(n) Rodungsvorhaben gemeinsam den Schwellenwert von 20 ha überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Rodungsmaßnahmen und deren Folgen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume – zu rechnen?*

Die Beantwortung entfällt, da die Frage 2. mit nein zu beantworten ist.“

X. Am 17. September 2015 hat der Amtssachverständige für Wildökologie folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach Durchsicht der an der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (Landesforstdirektion) eingegangenen Projektunterlagen zum Vorhaben ‚Pumpspeicherwerk Koralm‘ wird in Beantwortung der Fragestellung, ob die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend sind, ob es bestehende/geplante Rodungsvorhaben gibt, die mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen, und schließlich, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Rodungsmaßnahmen und deren Folgen mit erheblichen schädlichen belästigenden

oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume - zu rechnen ist, jagdfachlich wie folgt Stellung genommen:

Laut Projektunterlagen umfasst das Vorhaben ‚Pumpspeicherwerk Koralm‘ Rodungen im Ausmaß von 15,13 ha. Das Vorhaben ist auf folgenden Grundstücken geplant: KG Garanas; Gst. Nr. .189, 1010/1, 1029/3, 1050/1, 1049/1, 831, 989, 983/1, 982/1, 986, 1105/3 und 1102/1; KG Wiel St. Oswald; Gst. Nr. 1/1 und 1/3. Ein detailliertes Rodungsverzeichnis oder ein Rodungsplan liegen den Unterlagen nicht bei. Den Tabellen aus dem Technischen Bericht ist allerdings zu entnehmen, dass das Stauziel im Oberspeicher ca. 16,83 ha und im Unterspeicher ca. 19,39 ha beträgt. Zusätzlich sind für die Errichtung der Dämme mit Kronenlängen von ca. 640 und ca. 315 m Länge sowie für die Zuwegung, Leitungstrassen usw. Inanspruchnahmen von Waldboden, sowohl temporär als auch dauernd, erforderlich, der Rodungsschwerpunkt liegt offensichtlich im Bereich des Unterspeichers. Die tatsächliche Verteilung der Rodungsflächen kann anhand der vorliegenden beziehungsweise auf Grund fehlender Unterlagen folglich nicht nachvollzogen werden. Die veranschlagte Rodungsfläche von 15,13 ha liegt allerdings unter der im Anhang I Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegten Fläche von mindestens 20 ha. Aus wildökologischer Sicht liegen potentiell relevante bestehende/geplante Rodungsvorhaben, die mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen könnten, im Bereich der Handalm. Für das Vorhaben WP Handalm werden Waldflächen im Bereich des geschlossenen Waldes in einem Ausmaß von insgesamt ca. 3,13 ha in Anspruch genommen, davon fallen allerdings nur 1,49ha als technische Rodungen an, die restlichen Rodungsflächen im Ausmaß von ca. 1,63 ha entfallen auf die Nutzung bestehender Forststraßen für forstfremde Zwecke (sog. ‚Formalrodungen‘) ohne technische Rodungen. Die für die Herstellung der neuen Verbindungswege anfallenden Böschungflächen (ca. 0,30 ha) sowie die Bauflächen für die Energieableitung (0,37 ha) werden durch Naturverjüngung wiederbewaldet, da es sich um schmale, lineare Flächen handelt, die vom benachbarten Waldbestand rasch wieder überschirmt werden. Die befristete Rodungsfläche für den Umladepplatz (ca. 0,51 ha) wird dagegen wieder mit Fichte (10/10) aufgeforstet. Weiters wird für das Vorhaben WP Handalm forstlicher Bewuchs im Bereich der Kampfzone des Waldes in einem Ausmaß von ca. 0,89 ha in Anspruch genommen, davon 0,51 ha befristet. Dabei handelt es sich durchwegs um tatsächliche Bewuchsentfernungen, da im Bereich der Kampfzone keine bestehenden Forststraßen genützt werden können. Der entfernte Bewuchs wird innerhalb der Kampfzone wieder aufgeforstet. Die Rodungsfläche für die beiden Vorhaben von zusammen ca. 19,15 ha erreicht ebenfalls nicht den UVP-pflichtigen Schwellenwert, allerdings ist, zumal die Lebensraum-Verschlechterungen und -Verringerungen nur zu einem geringen Teil Waldflächen sondern überwiegend Freiflächen betreffen, ein rodungsbedingter räumlicher Zusammenhang nach wildökologischem Ermessen nahezu auszuschließen. Demzufolge ist jagdfachlich mit keiner Kumulierung der Auswirkungen der Rodungsmaßnahmen und mit keinen erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die im Steiermärkischen Jagdgesetz als Wild beziehungsweise als jagdbar genannten Arten zu rechnen. Ob durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens ‚Pumpspeicherkraftwerk Koralm‘ mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume auftreten, ist gesondert zu prüfen.“

XI. Der Amtssachverständige für Waldökologie hat am 18. September 2015 wie folgt Stellung genommen:

„Unter Bezugnahme auf das Ersuchen um forstfachliche und waldökologische Gutachtenserstellung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Anlagenrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Geschäftszahl ABT13-11.10-385/2015-13, wird forstfachlich und waldökologisch nachstehend Befund und Gutachten erstattet:

Gutachtensauftrag

Es wird um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

2. Gibt es bestehende/geplante Rodungsvorhaben, die mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen?
3. Sofern die Frage 2. bejaht wird:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

Befund

Zur Einzelfallprüfung wurde eine Projektbeschreibung (Kurzbeschreibung samt Technischem Bericht sowie Karten und Pläne) vorgelegt, in welcher ausgeführt wird, dass für das Vorhaben 15,13 ha gerodet werden sollen. Es wird nicht ausgeführt, ob die für die Zufahrt erforderlichen Forststraßenflächen den Rodungsflächen als formale Rodung zugeschlagen wurden oder nicht.

Das Pumpspeicherkraftwerk Koralpe gliedert sich baulich in den Oberspeicher und den Unterspeicher (vgl. Technischer Bericht). Die Standorte liegen ca. auf 1.020 m und 1.730 m Seehöhe im Bereich des kristallinen Grundgebirges der Koralpe, welche als Teil der Lavanttaler Alpen den südöstlichen Randalpen zuzuordnen ist.

Eine Kurzdarstellung der aktuellen und potentiellen Vegetation des Untersuchungsraumes verfasste ZUKRIGL (1982), weiters studierte dieser an ausgewählten Flächen die Waldgesellschaften der Hochlagen (1973), nach KILIAN et al. (1994) stellt bei vergleichbarer Höhenlage der Buchen-Tannen-Fichtenwald die Leitgesellschaft einer natürlichen Bewaldung dar. Nach KRAL und SCHREINER (1985) war der Wald der Montanstufe im Atlantikum (ab ca. 5400 v. Chr.) ein Fichtenwald mit geringem Tannen- und Buchenanteil, später im Subboreal (ca. 2400–600 v. Chr.) ein Buchen-Tannen-Fichtenwald. Nach einer vorübergehenden kälteren Periode (800–300 v. Chr.) mit erneuter Dominanz der Fichte stellen sich gegen Ende des Älteren Subatlantikums erneut Buchen-Tannen-Fichtenwälder ein. Weidezeiger als Ausdruck einer stärkeren Nutzung der Hochlagen sind ab etwa 1100–1200 n. Chr. nachweisbar. Der Beginn der ersten Rodungsperiode der Urwälder im 12. Jahrhundert geht mit einem Anstieg der Licht- und Pionierbaumarten (z.B. Weißkiefer, Gemeine Birke, Lärche) sowie der Landwirtschaft einher. Besonders aufgrund der gegenüber heute wärmeren Klimate in der mittelalterlichen Warmzeit wurde selbst in Hochlagen Getreide angebaut, was mit einem Anstieg von Getreidepollen und Pollen von Kulturbegleitern in der Montanstufe einherging. Im Gebiet herrschten durch das Vorhandensein von Quarz in Form von Pegmatitgängen und dem Holzreichtum günstige Voraussetzungen für eine glaserzeugende Industrie im kleineren Maßstab (HAFELLNER, 2008). Der Bedarf an Brennholz und Pottasche mehrerer so genannter Waldglashütten führte ab dem frühen 17. Jahrhundert zu einer weitgehenden Devastierung der Waldflächen in der Montanstufe. Nachdem man für die Erzeugung von einem Kilogramm Glas rd. 2,4 Tonnen Holz benötigte, davon alleine rd. 97 % für die Erzeugung von Pottasche und nur rd. 3 % als Heizmaterial für die Schmelzöfen, waren die Holzvorräte rasch erschöpft (ROTH 1988). Schon im 19. Jahrhundert herrschte chronischer Holzangel vor, gleichzeitig wurde aber Braunkohle als neue Energiequelle verfügbar, weshalb die glaserzeugenden Betriebe in Siedlungen am Gebirgsfuß zurückkehrten (ROTH 1988). Die heute vorherrschenden, stark fichtendominierten Sekundärbestände sowie die sekundären Fichtenreinbestände entstanden in der ab dem 18. Jahrhundert sich etablierenden monokulturellen Forstwirtschaft. Aufgrund stark überhöhter Wildstände, insbesondere von Rehwild (vgl. WEM 2014; WEM 2010; WEM 2007) werden bis heute die wertvollen Mischbaumarten entfernt, wogegen die Fichte kaum verbissen wird (SCHERZINGER, 1996; OTTO, 1994). Dies bedeutet, dass die Fichte durch den hohen Wildstand gegenüber anderen Baumarten eindeutig gefördert wird (SCHERZINGER, 1996; vgl. BURSCHEL und HUSS, 2003), wobei diese Tendenz immer stärker und schneller zunimmt (vgl. WEM 2014). Somit sind reine Laubwaldreste heute selten. Wie fast überall in den Ostalpen liegt auch auf der Koralpe die aktuelle Waldgrenze wegen der anthropogenen Eingriffe deutlich unter der potentiellen Waldgrenze, wie auch die Baumartenzusammensetzung massiv beeinflusst ist. Darüber hinaus wurden durch jahrhundertelangen konzentrierten Viehtritt Böden massiv gestört bzw. irreversibel geschädigt. Die geschilderte anthropogene Überprägung ist in allen Waldgesellschaften stark spürbar. So stellen die vorhandenen Waldgesellschaften in der Regel degradierte Sekundärbestände dar, wobei aber etliche Artenanteile bzw. Artenkonglomerate Zeiger für guten

Nährstoff- und Wasserhaushalt sowie gewissen Basenreichtum darstellen und in Richtung hochstaudenreiche Fichtenwälder auf zumindest leicht carbonathaltige Silikatböden hindeuten. Insbesondere durch Streunutzung und Beweidung entwickelten sich diese hochstaudenreichen Wälder hin zu ärmeren Standorten, wobei die Hochlagenklimata und der nur bedingt vorhandene Basengehalt diese Tendenz wohl noch zusätzlich gefördert hat. In diesen Bereichen der Koralpe finden sich vorwiegend ‚subalpine bodensaure Fichtenwälder‘ sowie Strauch- bzw. Pioniergesellschaften wie z.B. ‚hochmontane bis subalpine Weidengebüsche‘ und ‚Grünerlen-Buschwälder‘ (s.o.).

In der Nähe des Vorhabens finden sich weitere größere Rodungen für das geplante Kleinwasserkraftwerk der Schwarzen Sulm sowie für den Windpark Handalm. Das geplante Kraftwerk an der Schwarzen Sulm im Rodungsflächenausmaß von rd. 5,1 ha ist Richtung Nordost rd. 5 km vom ggst. Vorhaben entfernt, der Windpark Handalm im Rodungsflächenausmaß von rd. 3,13 ha in Richtung Nord rd. 7,5 km.

Gutachten

*Die Standorte der betroffenen Waldkomplexe (insbesondere in den gemäßigten Lagen) wiesen ursprünglich einen höheren Anteil an Mischbaumarten auf. Dafür spricht neben den entsprechenden Pollenanalysen von KRAL und SCHREINER (1985) das punktuell dominante Vorkommen von Rotbuchen und Tannen in Bereichen mäßigen Wildeinflusses auch höher gelegener Bereiche der Koralpe (HAFELLNER, 2008). Die Entmischung hin zur fast absoluten Dominanz der Fichte dürfte aber bereits vor dem Beginn des 20. Jahrhunderts stattgefunden haben, was durch Literatur von 1909 (SCHARFETTER) belegt wird. Das Vorkommen von dort bekannten Waldbodenpflanzen wie der Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Hainsimsen (*Luzula sp.*), Bürstling (*Nardus stricta*) aber auch des Etagenmooses (*Hylocomium splendens*) belegen ebenfalls, dass es sich bei den heutigen Beständen mit dominierender Fichte zum überwiegenden Teil um anthropogen beeinflusste Fichtenwälder handelt, welche aus Fichten-Tannen-Buchen-Wäldern mit Beimischungen von Bergahorn oder aus (montanen) Hangmischwäldern hervorgegangen sind (vgl. z.B. KRAL und SCHREINER, 1985; HAFELLNER, 2008). Dabei ist anzumerken, dass der ‚subalpine bodensaure Fichtenwald‘ die flächenmäßig absolut vorherrschende Gesellschaft darstellt. Für den Umstand einer frühen Entmischung spricht auch, dass im Unterwuchs der typischen Fichtenwälder im Untersuchungsraum neben weitverbreiteten und gewöhnlichen Arten nur wenige Arten typischer Hochlagenwälder beigemischt sind (HAYEK, 1923). Auch in den Waldgesellschaften zeigt sich also die deutliche Florenverarmung zum Alpenostrand hin, auf die schon zu Beginn des vorigen Jahrhunderts SCHARFETTER (1909) hingewiesen hat.*

Mit zunehmender Seehöhe nimmt die Lärche an Bedeutung zu, sodass in der hochgelegenen (tief)subalpinen Stufe Fichtenwälder mit zumindest wahrnehmbarem Lärchenanteil die Hänge bedecken. Reine Laubwaldreste sind heute selten. Wie fast überall in den Ostalpen liegt auch hier die aktuelle Waldgrenze wegen der anthropogenen Eingriffe, die einerseits eine Vergrößerung der Weideflächen in den Hochlagen sowie andererseits die Abschöpfung der Holzvorräte zur Gewinnung von Brennholz und vor allem für die Herstellung von Pottasche für die Glaserzeugung zum Ziel hatten, unter der potentiellen (DRESCHER et al., 2007). Unzweifelhaft ist, dass die ggst. Waldgesellschaften spürbar anthropogen überprägt sind.

Aufgrund der Häufigkeit der vorliegenden, zumeist degradierten bzw. sekundären Waldgesellschaften, ihrer naturfernen Hemerobie und ihrer geringen Sensibilität sind erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen bei einem Rodungsausmaß von rd. 15,13 ha für das ggst. Vorhaben selbst bei einer allfälligen Erhöhung der Rodungsflächen auf 20 oder 25 ha nicht zu erwarten.

Die Distanz zwischen den Waldlebensräumen des ggst. Vorhabens und den Waldlebensräumen der angeführten Rodungsbereiche für das Kraftwerk an der Schwarzen Sulm und den Windpark Handalm macht eine Interaktion unwahrscheinlich. Als zusätzlicher Faktor wirkt der ökologisch bzw. pflanzenphysiologisch wirksame Höhenunterschied (insbesondere gegenüber dem näheren Rodungsvorhaben für das Kraftwerk an der schwarzen Sulm) ebenfalls stark limitierend gegenüber einem allfälligen Zusammenhang dieser Waldlebensräume.

Zur Fragenbeantwortung

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen sind als Anlagenbeschreibung in sich plausibel. Einzuschränken ist aber, dass eine Kontrolle auf Plausibilität bzgl. der Flächenangaben zur Rodung aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich ist.

2. Gibt es bestehende/geplante Rodungsvorhaben, die mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen?

Ein räumlicher waldökologischer Zusammenhang ist aufgrund der oben angeführten Distanzen sehr unwahrscheinlich, insbesondere da selbst die betroffenen Waldkomplexe neben der Entfernung noch aufgrund der Höhenunterschiede bzw. der unterschiedlichen Standortsbedingungen (Hochlage zu Kerbtal) voneinander getrennt zu betrachten sind.

3. Sofern die Frage 2. bejaht wird:

Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

Zur Vollständigkeit ist auszuführen, dass selbst bei einem gegebenen räumlichen Zusammenhang mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die betroffenen Waldlebensräume gerechnet werden kann, da einerseits (s.o.) die Lebensräume im Bereich des ggst. Vorhabens spürbar anthropogen überprägt sind, andererseits aber auch die Waldeinhänge im Kerbtal der Schwarzen Sulm, in welchem selbst die steileren Einhänge in den vergangenen Jahrhunderten einer intensiven Nutzung unterlagen, womit die sekundäre Zunahme der Nadelholzarten (vorwiegend Fichte, daneben Lärche, Weißkiefer, vereinzelt Douglasie) die vormals laubholzreichen Hangwälder entmischte und degradierte. Die von der Rodung betroffenen Waldlebensräume des Windparks Handalm sind ebenfalls spürbar anthropogen überprägt (vgl. UVP-Verfahren Windpark Handalm).“

XII. Mit Schreiben vom 18. September 2015 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XIII. Am 1. Oktober 2015 hat die Umweltanwältin wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 24. Juli 2015 habe ich ggst. Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für das Pumpspeicherkraftwerk Koralm gestellt. Die Behörde hat dazu ein umfangreiches Ermittlungsverfahren geführt und stellt ihre daraus gewonnen Erkenntnisse im Informationsschreiben vom 18. September 2015 ausführlich dar. Ich teile die Ansicht der Behörde in mehreren Punkten nicht:

A) Zur Verwirklichung des Tatbestandes des Anhanges 1 Z 30 UVP-G:

Die Behörde stützt sich auf die seinerzeitigen Ausführungen im Bescheid vom 5. März 2013, GZ: ABT13-11.10-238/2013-14. Diese blieben unwidersprochen, da der Bescheid in Rechtskraft erwuchs. In der Literatur sind jedoch jedenfalls auch Nachweise zu finden, welche Stauhaltungen zum Zwecke der Elektrizitätsgewinnung nicht der Z 31 des Anhanges 1 zum UVP-G zurechnen, sondern dem Tatbestand der Z 30 (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Anh 1 Z 31, Rz 3 mit zahlreichen Zitaten). In diesem Zusammenhang darf auch auf die seinerzeitige Stellungnahme des BMLFUW hingewiesen werden, welches ebenfalls eine Prüfung des Tatbestandes der Z 30 angeregt hat. Die Ausführungen der Behörde zu dieser Stellungnahme beruhten im Wesentlichen auf einer Konkretisierung der Projektwerber, wonach der Pumpspeicher im geschlossenen Kreislauf funktioniere (vgl. Bescheid vom

5.März 2013, GZ: ABT13-11.10-238/2013-14, Punkt VI.). Im nunmehr vorgelegten Technischen Bericht ist dazu nichts enthalten.

B) Zur Verwirklichung des Tatbestandes des Anhanges 1 Z 31a UVP-G:

Die Behörde geht auf Basis der Ausführungen des wasserbautechnischen ASV davon aus, dass ‚eine Summation der Inhalte beider Becken nicht zu erfolgen (hat), da aus fachlicher Sicht jedes Becken für sich zu betrachten ist‘. Maßgeblich sei daher der Gesamtspeichereinhalte des Oberbeckens mit einem Volumen von 5,5 Mio. m³. Eine nähere Erklärung bleibt der ASV schuldig. Aus der Beschreibung des Vorhabens geht jedoch eindeutig hervor, dass das Projekt die Errichtung von zwei Anlagen zur dauerhaften Speicherung von Wasser mit 5,5 bzw. 4,7 Mio. m³ Gesamtspeichereinhalte bei Stauziel vorsieht. Die beiden Anlagen stehen in einem sehr engen räumlichen bzw. in einem tatsächlichen Zusammenhang und überschreiten bei Zusammenrechnung der Volumina die Schwelle von 10 Mio. m³ Wasser Speichereinhalte. Warum für die Beurteilung der UVP-Pflicht anhand des Tatbestandes der Z 31a lediglich der Gesamtspeichereinhalte des Oberbeckens ausschlaggebend ist, erschließt sich mir anhand der Ausführungen des wasserbautechnischen ASV nicht. Ich vertrete die Meinung, dass aufgrund der räumlichen Nähe eine Kumulierung der Volumina beider Speicher zu erfolgen hat.

C) Zur Verwirklichung des Tatbestandes des Anhanges 1 Z 31b UVP-G:

Die Behörde geht auf Basis der Ausführungen des Referates Naturschutz davon aus, dass kein besonderes Schutzgebiet der Kategorie A vorliegt, ‚da ein solches bislang weder gemeldet, noch durch einen Verwaltungsakt rechtsverbindlich ausgewiesen wurde und auch nicht in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde‘. Wie ich in meinem Feststellungsantrag ausgeführt habe, handelt es sich bei der Koralm um ein potentiell FFH-Gebiet, für welches bereits eine Beschlussfassung durch die Stmk. Landesregierung vorliegt. Dieser Beschluss erfolgte im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 und bewirkt im Lichte der Rechtsprechung des EuGH jedenfalls, dass die ökologische Bedeutung bzw. die ökologischen Merkmale dieses Gebietes sichergestellt werden müssen (vgl. Donat/Schaufler, Schutz potentieller FFH-Schutzgebiete – im Spannungsfeld zwischen Ausweisung und Projektvorhaben, RdU [2014], 245). Darüber hinaus ist auf Basis der Rspr. und der Literatur davon auszugehen, dass solchen Gebieten, für welche der Mitgliedstaat zur Nachnominierung aufgefordert wurde, ein Schutzniveau als schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A zukommt (vgl. Altenburger/Berger, UVP-G² Anhang 2 Rz 4, Baumgartner/Petek, Kurzkomentar UVP-G 479, Schmelz/Schwarzer, UVP-G Anhang 2 Rz 33; ähnlich Ennöckl/Raschauer, UVP-G² § 3 Rz 17, VwGH 16.4.2004, 2001/10/0156, US 23.12.2008, 8A/2008/15-54). Im Rahmen des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens hat die EK Österreich u.a. zur Nachnominierung von Gebieten für das Schutzgut LRT *6230 aufgefordert und diesbezüglich explizit das Gebiet Koralm-Poßruck als geeignet genannt. Ich stehe daher nach wie vor auf dem Standpunkt, dass der Koralm ein Schutzniveau als schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A – Natura-2000 – Gebiet zukommt. Das geplante Pumpspeicherkraftwerk Koralm ist geeignet, diesen Schutzzweck wesentlich zu beeinträchtigen, zumal aus den von der Naturschutzabteilung veröffentlichten Kartierungsergebnissen hervorgeht, dass das Vorhaben Vorkommen des LRT *6230 im Erhaltungszustand A bzw. B vernichten wird. Aus diesem Grund ist das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

D) Zur Verwirklichung des Tatbestandes des Anhanges 1 Z 46 – Rodung:

Die diesbezüglichen Ausführungen der ASV sind aus meiner Sicht nachvollziehbar.

Zusammenfassend bin ich überzeugt, dass das Vorhaben Pumpspeicherkraftwerk Koralm einer UVP zu unterziehen ist, weil es

- jedenfalls als Anlage zur dauerhaften Speicherung von Wasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Speicherkapazität von mindestens 2.000.000 m³ zu qualifizieren ist und
- darüber hinaus infolge Kumulierung der beiden Speicherbecken auch als sonstige Anlage zur dauerhaften Speicherung von Wasser, in der über 10.000.000 m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden, zu qualifizieren ist und
- schließlich auch als Wasserkraftanlage (Talsperre) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW interpretiert werden kann.

Abschließend darf angemerkt werden, dass Österreich und damit die Steiermark als Vertragspartner der Alpenkonvention gemäß Art 11 Abs. 1 des Prot. Naturschutz und Landschaftspflege, BGBl. Nr. 236/2002, u.a. dazu verpflichtet ist, bestehende Schutzgebiete zu erhalten. Vor diesem Hintergrund ist die Neuausweisung des LSG Nr. 1, Koralpe, die zu einer Verkleinerung des Schutzgebietes geführt hat, jedenfalls zu hinterfragen. Es kann durchaus auch die Ansicht vertreten werden, dass die nunmehr geltende Verordnung in Widerspruch mit geltendem Bundesrecht steht und somit verfassungsrechtlich bedenklich ist, weil eine VO eines Landesgesetzgebers nicht gegen Bundesrecht verstoßen darf. Konsequenter Weise sollten die anhängigen Verfahren bis zur Klärung dieser Frage ausgesetzt werden.“

XIV. Am 2. Oktober 2015 wurde der Amtssachverständige für Wasserbautechnik um Stellungnahme zu Punkt B) der Eingabe der Umweltanwältin vom 1. Oktober 2015 ersucht.

XV. Mit der Eingabe vom 6. Oktober 2015 hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wie den von der Steiermärkischen Landesregierung übermittelten Unterlagen zum UVP-Feststellungsantrag zu entnehmen ist, soll die Energie des Pumpspeicherkraftwerks Koralalm über eine bestehende 380-kV-Leitung der Austrian Power Grid AG zu- bzw. abgeleitet werden. Des Weiteren ist ein Anschluss an das 20-kV-Netz der Energienetze Steiermark GmbH geplant. Gemäß § 1 Abs. 1 StWG unterliegen den Bestimmungen des StWG elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken. Behörde iSd StWG ist gemäß § 24 StWG der BMWWF. Gemäß dem Anhang 1 zum UVP-G 2000 unterliegen Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km (Z 16 lit. a Spalte 1) bzw. Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B des Anhanges 1 zum UVP-G mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km (Z 16 lit. b Spalte 3) der UVP-Pflicht. Vor diesem sachlichen und rechtlichen Hintergrund - es ist davon auszugehen, dass im Falle des Pumpspeicherkraftwerks Koralalm die genannten UVP-Schwellenwerte für Starkstromfreileitungen nicht überschritten werden - ergibt sich aus Sicht der dem BMWWF in Zusammenhang mit der Vollziehung des StWG zukommenden Zuständigkeiten kein Anhaltspunkt dafür, dass für das Vorhaben ‚Errichtung und Betrieb des Pumpspeicherkraftwerkes Koralalm‘ ein UVP-Verfahren durchzuführen wäre.“

XVI. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2015 wurde das Referat Naturschutz des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung um Stellungnahme zu Punkt C) der Eingabe der Umweltanwältin vom 1. Oktober 2015 ersucht.

XVII. Am 7. Oktober 2015 hat der Amtssachverständige für Wasserbautechnik folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 2. Oktober 2015 (e-mail) wurde der wasserbautechnische ASV ersucht, zum Punkt B) der Stellungnahme der Umweltanwältin vom 1. Oktober 2015, GZ: ABT13-UA.20-189/2012, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Umweltanwältin bezieht sich auf die gutachtliche Stellungnahme des wasserbautechnischen ASV vom 1. September 2015, GZ: ABT15-20.20-2824/2013-3, in welcher drei Fragen der UVP-Behörde zum oben genannten Vorhaben beantwortet wurden. In der Stellungnahme der Umweltanwältin vom 1. Oktober 2015 wird ausgeführt, dass es im Projekt vorgesehen ist, zwei Speicher (Oberbecken 5,5 Mio. m³, Unterbecken 4,7 Mio. m³) zu errichten und die Summe beider Anlagen ein Speichervolumen von mehr als 10 Mio. m³ ergeben würden. Warum für die UVP-Pflicht nur das Volumen des Oberbeckens herangezogen wurde, wäre dem Gutachten des wasserbautechnischen ASV nicht zu entnehmen.“

In dieser Hinsicht erging nunmehr das Ersuchen der UVP-Behörde an den wasserbautechnischen ASV, das Gutachten vom 1. September 2015 dahingehend zu ergänzen.

Grundlage des Gutachtens ist das von der Projektwerberin vorgelegte Projekt ‚Pumpspeicherwerk Koralm‘ vom August 2015, welches von der Ingenieurgemeinschaft Bilek & Krischner erstellt wurde.

Die grundsätzlichen Anlagenteile eines Pumpspeicherkraftwerkes bestehen aus zwei annähernd gleich großen Speicherbecken (Oberbecken, Unterbecken), einer Krafthausanlage mit den maschinellen und elektrischen Anlagen (Turbinen, Pumpen bzw. Pumpturbinen), den Verbindungsleitungen zwischen den Speichern und dem Krafthaus sowie den Leitungen zur Energiezufuhr bzw. – ableitung. Im Hinblick auf eine UVP – Pflicht ist eine genaue Betrachtung der Speicher und deren Funktion im gesamten Anlagensystem notwendig. Eine Pumpspeicheranlage dient dem Ausgleich des in einem Netz vorhandenen Energieangebotes zum tatsächlichen Bedarf. Dies bedeutet, dass entweder Energie aus dem Netz entnommen wird (Pumpen) oder in das Netz abgegeben (Turbinieren) wird. Dies bedeutet, dass für einen Pumpbetrieb bzw. für einen Turbinenbetrieb ausreichend Wasser vorhanden sein muss.

Grundlage der Beurteilung im Gutachten vom 1. September 2015 war die Anlagenkonzeption des Pumpspeicherwerkes Koralm. Vor Inbetriebnahme eines Pumpspeicherkraftwerkes muss das Betriebsmittel ‚Wasser‘ in einen Speicher (Oberbecken oder Unterbecken) geleitet werden. In der Folge wird das Betriebsmittel Wasser entweder durch Pumpen in das Oberbecken oder durch Turbinieren vom Oberbecken ins Unterbecken geführt. Zur Aufrechterhaltung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Anlage müssen die Verbindungsleitungen zwischen Oberbecken und Unterbecken ständig gefüllt bleiben. Aus den vorgelegten Projektunterlagen ist zu entnehmen, dass für die Befüllung des Triebwasserweges ein Volumen von ca. 250.000m³ erforderlich ist. Auf Grund der Beschreibung der Funktion der Pumpspeicheranlage ist deutlich ersichtlich, dass immer nur ein Speicher vollständig gefüllt sein kann. Zusätzlich zu einem gefüllten Speicher kann auch noch das Volumen des Triebwasserweges (Verbindungsleitungen zwischen Oberbecken – Krafthaus – Unterbecken) hinzu gezählt werden. Unter Berücksichtigung des Volumens des Oberbeckens von ca. 5,5 Mio. m³ und dem Volumen des Triebwasserweges von ca. 0,25 Mio. m³ ergibt sich ein maximales Wasservolumen von 5,75 Mio. m³ im System ‚Pumpspeicheranlage‘. Diese Wassermenge liegt jedenfalls weit unter dem vorgegebenen Grenzwert von 10 Mio. m³. Eine Addition der Speichervolumina beider Becken ist aus fachlicher Sicht nicht möglich und ist somit der Gesamtspeichereinhalt des Oberbeckens mit einem Volumen von 5,5 Mio. m³ maßgeblich. “

XVIII. Am 13. Oktober 2015 wurde vom Referat Naturschutz folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

„In Ergänzung zur Stellungnahme vom 3. September 2015 wird zum Vorbringen der Umweltschützerin zu Punkt C) zur Verwirklichung des Tatbestandes des Anhanges I Z 31b UVP-G vom 1. Oktober 2015 wie folgt ausgeführt.

1. Der Gebietsschutz in der FFH- Richtlinie aus Sicht des Stmk. Naturschutzrechtes

1.1 Schritt 1 Erstellung der nationalen Gebietslisten

Gem. Art 4 Abs. 1 UAbs. 1 legen die Mitgliedstaaten anhand definierter Kriterien eine Liste von Gebieten vor. Formal erfolgt diese Meldung mittels ‚Standard- Datenbogen‘, der als offizielles Meldeformular dient und für jedes Einzelgebiet eine kartographische Darstellung, seine Bezeichnung und geographische Lage, sowie alle Daten enthält, die für die Gebietsauswahl maßgeblich waren. In dieser ersten Phase geht es um eine Bestandsaufnahme von Gebieten und nicht um die Festlegung der endgültigen Natura 2000 Gebiete (vgl. Erich Pürgy, Natura 2000 Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht, Seite 95).

In der Lehre wird betont, dass die Mitgliedstaaten nicht sämtliche Gebiete zu melden hätten, sondern einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der zu meldenden Gebiete haben, wobei der Beurteilungsspielraum bei Gebieten, denen eine hervorragende Bedeutung und Seltenheit zukommt, geringer ist.

1.2 Der FFH- Lebensraumtyp 6230

Im folgenden Absatz wird ein Auszug aus dem Dokument ‚Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Thomas Ellmayer, März 2005‘ wiedergegeben.

Der Verbreitungsschwerpunkt des Lebensraumtyps liegt in subatlantischen bis subkontinentalen Gebieten West-, Mittel- und Nordeuropas. Innerhalb der EU 15 kommt der Lebensraumtyp in allen Mitgliedstaaten und in 5 biogeographischen Regionen (alpin, atlantisch, boreal, kontinental, mediterran) vor. Innerhalb Österreichs kommt der Lebensraumtyp in allen Naturräumen mit Ausnahme des Pannonikums vor. Die größten Bestände befinden sich in den höheren Lagen der Zentralalpen (v.a. Almen), in den Nord- und Südalpen und in tieferen Lagen der Zentralalpen tritt der Lebensraumtyp zerstreut auf. Außerhalb der Alpen ist der Lebensraumtyp selten geworden und stark zurückgegangen und heute v.a. auf die höheren Lagen der Böhmisches Masse beschränkt (ESSL et al. 2004). Der Lebensraumtyp kommt in allen Bundesländern vor, ist in Wien jedoch sehr selten. Als Flächengrößen werden für Österreich 190.000 ha bei einer Schwankungsbreite von 100.00 bis 500.000 ha angenommen (ELLMAYER & TRAXLER 2001).

Die Flächenentwicklung der meisten Ausbildungen des Biototyps war seit Anfang und besonders seit Mitte des 20. Jahrhunderts stark negativ. Dies betrifft v.a. die Bestände der tieferen Lagen und hier wieder besonders die kontinentale biogeographische Region. Vergleichsweise geringere Flächenverluste erlitten die Bestände an und über der Waldgrenze.

In Anhang A zum Aufforderungsschreiben gibt die Kommission einen Überblick über alle derzeit bekannten Lücken des österreichischen Netzes von GGB und fordert die Republik dazu auf für

- *A. Alpine Biogeographische Region und*
- *B. Kontinentale Region*

Gebiete mit den genannten Arten und Lebensraumtypen nach zu melden:

*Für die kontinentale Region den Prioritären Lebensraumtyps *6230 ‚Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden‘ (‚Bürstlingrasen‘).*

Exkurs: Europa wurde unter Verwendung von naturräumlichen und klimatischen Gliederungskriterien in sieben biogeographische Regionen aufgeteilt: alpine, atlantische, boreale, kontinentale, makaronesische, mediterrane und pannonische Region. Diese Regionen spielen insbesondere bei der Auswahl von Natura 2000-Gebieten und bei der Berichtslegung über die Maßnahmen der FFH-Richtlinie an die EU-Kommission eine wesentliche Rolle. Dazu ist anzumerken, dass die von der EU veröffentlichte Grenze zwischen der Alpenen und der Kontinentalen Region, die im Rahmen der Biogeographischen Seminare zuletzt erstellt wurde, offensichtlich auf einen Fehler aufgrund des Maßstabes der ursprünglichen Karte zurückzuführen ist bzw. der Grenzverlauf mit der politischen Grenze verbunden wurde. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist jene Grenze, die in den Basisdokumenten von Ellmayer 2001-2005 verwendet wurde, als korrekte Grenzführung zu betrachten. Insbesondere, da diese auch im Vergleich mit anderen Kartenmaterialien (Geologisch, Geographisch, Klimatisch, Topografisch, etc.) Übereinstimmung findet. Nach diesen befindet sich die Koralpe eindeutig in der alpinen Region und nicht in der kontinentalen Region.

1.3 Aktueller Stand der Unterschutzstellung des FFH- Lebensraumtyp *6230 auf der Koralpe

*Anlässlich des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens wurde ein externes Büro zu GZ: ABT13-56K-45/2014-10 mit der Kartierung der FFH-Lebensraumtypen 6520 und *6230 auf der Koralpe beauftragt.*

Im Endbericht befindet sich folgende Flächenaufstellung im Untersuchungsgebiet der Arbeit:

	<i>Vorkommen</i>	<i>Hektar</i>	<i>Prozent. Anteil</i>
<i>EHZ A</i>	650	419,34	54,0
<i>EHZ B</i>	658	314,07	40,5
<i>EHZ C</i>	69	43,03	5,5
	1.376	776,44	100,0

*Tabelle 3: Erhobene Bestände des Schutzguts *6230 – Borstgrasrasen im gesamten Untersuchungsgebiet*

*In dieser Arbeit wurde auch ein Abgrenzungsvorschlag für ein NATURA 2000-Gebiet für den FFH-LRT *6230 vom externen Gutachter ausgearbeitet und wie folgt ausgeführt: ‚Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig in der kontinentalen biogeographischen Region, obwohl geologisch zu den Zentralalpen gehörend.‘ Für diese (gemeint ist die kontinentale Region) biogeographische Region wird laut aktuellem Artikel 17-Report (Berichtsperiode 2007 – 2012) das Gesamtvorkommen des LRT *6230 in Österreich mit 480 ha angegeben.*

*Im kartierten Gebiet auf der Koralpe mit mehr als 770 ha Schutzgutvorkommen wären, wenn man bei der (fachlich zumindest fraglichen) Zuordnung der Koralpe zur kontinentalen Region bleibt, somit mehr Fläche des LRT *6230 vorhanden, als bisher in der gesamten kontinentalen biogeographischen Region ganz Österreichs bekannt war. Dann wären die Borstgrasrasen-Vorkommen auf der Koralpe in höchstem Maße relevant für die kontinentale biogeographische Region Österreichs.*

Zählt man die Flächen mit den 770 ha jedoch – was fachlich richtig wäre - zur alpinen Region, ist das Verhältnis von den 770 ha kartierten Flächen zu den Flächengrößen des Basisdokumentes ELLMAUER & TRAXLER 2001 für Österreich mit 190.000 ha (bei einer Schwankungsbreite von 100.000 bis 500.000 ha) herzustellen. Die Bedeutung der Flächen auf der Koralpe oberhalb der Baumgrenze ist dementsprechend gering (zwischen 4 und 1 Promille). Die ‚Seltenheit‘ und ‚hervorragende Bedeutung dieser Flächen‘ ist daher dementsprechend gering und der nationale Ermessensspielraum dementsprechend groß.

Zur Zeit werden Standarddatenbögen im Kartierungsgebiet ausgearbeitet und für jedes Einzelgebiet eine kartographische Darstellung, seine Bezeichnung und geographische Lage, sowie alle Daten zusammengefasst, die für die Gebietsauswahl maßgeblich waren. Das Ziel ist, dass die ausgewählten Einzelgebiete im Rahmen des nächsten biogeographischen Seminars vorgelegt werden. Dabei sollte auch die fachlich richtige Grenzziehung bzw. Zuordnung zur alpinen Region nochmals angesprochen werden.

Wie bereits mehrmals angeführt, wurden die Standarddatenbögen noch nicht der EK übermittelt, es erfolgte lediglich eine Beschlussfassung durch die Stmk. Landesregierung dahingehend, einen Teil dieser 770 ha zu melden. Es ist richtig, dass dieser Beschluss anlässlich des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 erfolgte, wobei an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen ist, dass der Schutzraum im Vertragsverletzungsverfahren nur die kontinentale Region ist und nicht die alpinen Flächen betreffen kann.

2. Rechtliche Auswirkungen

2.1 Judikatur des EuGH

In der Rechtssache C-117/03 erlaube ich mir das vollständige Zitat aus dem EuGH-Urteil v. 13. Jänner 2005 – Rs. C-117/03 – [Dragaggi] anzuführen: ‚Die Mitgliedstaaten sind in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, nach der Richtlinie 92/43 verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel

geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren‘ (siehe dazu später zur Umsetzung im Stmk. Naturschutzgesetz).

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist nur die Vogelschutzrichtlinie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen unmittelbar anwendbar (faktische Schutzgebiete). Ein besonderes Schutzgebiet im Sinne der FFH-Richtlinie liegt erst ab dem Zeitpunkt vor, wenn es gemeldet aber noch nicht gelistet wurde.

Für das gegenständliche Vorhaben ist nicht zuletzt auch aufgrund des massenhaften Vorkommens in Österreich des Lebensraumtyps (bei 100000 -500000ha entspricht dies ca. 1-5% der Gesamtfläche Österreichs) von keiner eventuell ‚zwingenden oder automatischen Meldepflicht‘ bzw. einem ‚faktischen‘ oder ‚potentiellen‘ Natura 2000 Gebiet für alle kartierten Flächen im Projektgebiet in der alpinen Region auszugehen.

2.2 Umsetzung im Stmk. Naturschutzgesetz

Dieser europarechtlichen Vorgabe des Schutzes bereits gemeldeter, aber noch nicht gelisteter Flächen wurde auch in der Novelle 2014 zum Stmk. Naturschutzgesetz durch Einführung einer Bestimmung (§ 15a – Vorläufige Sicherung von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung) umgesetzt. Ab Meldung eines Gebietes an die EK (Abs. 1) und Bekanntmachung der Meldung (Abs. 3) sind - bis zur Ausweisung zu Europaschutzgebieten durch Verordnung der Landesregierung - alle Handlungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Gebietes führen können.

Eine Meldung findet erst dann statt, wenn die Landesregierung durch gutachterliche Prüfung zum Ergebnis kommt, dass eine Gebietsausweisung nötig ist. Die Ergebnisse der gutachterlichen Prüfung werden im Internet auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung zur allgemeinen Einsicht bekanntgemacht. Von der Landesregierung wird die Gebietsmeldung dem Bundeskanzleramt zur Weiterleitung an die EK übermittelt.

Für diese Gebiete ist gemäß Abs. 1 des § 13b NSCHG eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese vorläufige Sicherung tritt außer Kraft, wenn die gemeldeten Gebiete nicht in das Netz ‚NATURA 2000‘ aufgenommen werden. Das Außerkrafttreten ist gemäß Abs. 3 erster Satz bekannt zu machen.‘

2.3 Zum UVP- Gesetz

Schutzwürdige Gebiete der ‚Kategorie A‘ (‚besondere Schutzgebiete‘) sind nach Anhang 2 UVP-G unter anderem Schutzgebiete nach der EU-Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, der FFH-RL sowie bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde.

Allen gemeinsam ist, dass dabei nur jene schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A zu berücksichtigen sind, die am Tag der Einleitung des Verfahrens

- ausgewiesen oder zumindest
- in die ‚Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung‘ aufgenommen sind.

Diese Bedingung findet sich auch im vierten Absatz des Einleitungsteils von Anhang 1 UVP-Gesetz 2000. Die ‚Ausweisung‘ muss rechtsverbindlich erfolgt sein.

Das UVP- Gesetz trifft eine vom Stmk. Naturschutzgesetz abweichende Definition des besonderen Schutzgebietes. Einmal geht es um die Auslösung der NVP- Pflicht (Stmk. Naturschutzgesetz) und einmal um die Auslösung der UVP- Pflicht. Beide Verfahren sind unabhängig voneinander zu

betrachten. Die klare Formulierung in beiden Gesetzestexten lassen im Sinne der Rechtssicherheit keine anderen Interpretationen zu.

Ein besonderes Schutzgebiet liegt im Sinne des UVP-Gesetzes nicht vor, da es sich um kein Kategorie-A-Gebiet handelt. Ebenso nicht im Sinne des Stmk. Naturschutzgesetzes (es handelt sich um kein Natura-2000-Gebiet und kein Gebiet im Sinne des § 15a). Flächen im Projektgebiet wurden bislang weder gemeldet, noch durch einen Verwaltungsakt rechtsverbindlich ausgewiesen und auch nicht in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Der Schritt 1 ist noch nicht abgeschlossen.“

XIX. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat am 20. Oktober 2015 (nach Ablauf der zweiwöchigen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme) wie folgt Stellung genommen:

„Stellungnahme aus wasserbautechnischer Sicht:

Ad VI - Anwendung von Ziffer 30 oder 31 UVP-Gesetz

Aus ho. Sicht stellt die Ziffer 30 auf Einwirkungen auf natürliche Gewässer im Zuge von Kraftwerksbauten ab. Darunter fällt der Aufstau (Fließgeschwindigkeitsreduktion), die Ausleitung aus dem natürlichen Gerinne (Dotierwasser, Restwasser) und Schwälle (zeitlich stark variable Wasserspiegellagen und Geschwindigkeiten). Die Ziffer 31 ist für Auswirkungen zufolge des Aufstaus oder Rückstaus großer Wassermengen gedacht, wobei potentielle Umweltschutzziele in Frage kommen wie Schutz menschlichen Lebens und Gesundheit im Hinblick auf Sperren- bzw. Behälterbrüche, Veränderung der geologischen Bedingungen durch zusätzliche Wasserlast, Erdbeben, klimatische Veränderungen zufolge wesentlich vergrößerter Wasseroberfläche. Im Hinblick auf Talsperren ergibt sich deshalb aus fachlicher Sicht eine sinnvolle Unterscheidung, dass Talsperren, die zum Aufstau eines natürlichen Gewässers führen und/oder Beileitungen von natürlichen Gewässern aufnehmen und zwischenspeichern unter Ziffer 30 fallen, zusätzlich bei entsprechendem Stauraumvolumen auch unter Ziffer 31. Behälter bzw. Sperren, die in den natürlichen Wasserkreislauf nicht eingreifen, sondern lediglich einmalig befüllt werden und im weiteren das Wasser zwischen zwei künstlichen Behältern hin und her wandert – bei Energiebedarf Abarbeiten über die Turbinen, bei Überschuss an elektrischer Energie im Netz Einsatz von Pumpen zur Befüllung des höher gelegenen Behälters – sind hingegen ausschließlich der Ziffer 31 zuzuordnen. Die diesbezügliche Beurteilung im Informationsschreiben wird geteilt.

Ad VII - Ziffer 31 Schwellenwert

Der Schwellenwert ist aus fachlicher Sicht auf die größtmögliche projektgemäß zurückgehaltene Wassermenge zu beziehen. Im gegenständlichen Fall, wo das Wasser zwischen zwei Becken verschoben wird und stets nur ein Becken maximal gefüllt ist, das zweite Becken dann nahezu leer ist, ist nur das Beckenvolumen des größeren Beckens und eine allfällige Restfüllung des entleerten Beckens anzusetzen. Dem Wortlaut nach ist aus der Ziffer 31 nicht eindeutig zu erkennen, ob bei Vorliegen von zwei oder mehr Becken des Projektes die Summe der Inhalte oder das Volumen des größten Beckens zugrunde zu legen ist. Mit dem obigen Ansatz kann bei jedem Einzelfall eine schlüssige Bewertung durchgeführt werden, die nicht zwangsläufig auf das Volumen nur eines Beckens abstellt sondern auf den maximalen projektgemäßen Rückhalt. Die Beurteilung im Informationsschreiben, dass die Mengenschwelle von 10 Mio. m³ unterschritten wird, wird geteilt.

Ad XV - Kumulation wegen eines räumlichen Zusammenhanges

Im Sinne der obigen Ausführungen ist eine Kumulation schon bei etwas entfernt liegenden Anlagen, die keine extreme Größe aufweisen, nicht gegeben. Wegen der Füllung jeweils nur eines Beckens im projektgemäßen Betrieb, ist gegenständlich das dann leere zweite Becken im Sinne einer Kumulation nicht in Betracht zu ziehen. Die nächstgelegene Stauanlage mit davon unabhängiger Befüllung ist nach Befundaufnahme im Bescheid das KW Soboth der KELAG. Die Luftlinie dieses Speichers zum geplanten Projekt beträgt ca. 12 km. Das projektierte und das bestehende Becken weisen keine extrem großen Volumen auf, die erhebliche klimatische oder geologische Auswirkungen erwarten lassen. Ein

räumlicher Zusammenhang ist nicht zu erkennen. Die diesbezügliche Beurteilung im Schreiben – kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Anlagen dieser Art und somit keine Kumulation – wird geteilt.

Stellungnahme aus umweltrechtlicher Sicht:

Die Stellungnahme der wasserbautechnischen Abteilung mit der darin enthaltenen fachlichen Auslegung zum Anwendungsbereich der Ziffern 30 und 31 des Anhanges 1 UVP-G 2000 (Wasserkraftanlagen bzw. Speichervorhaben) wird auch aus rechtlicher Sicht geteilt. Die Subsumtion in der Mitteilung vom 18. September 2015 der Steiermärkischen Landesregierung an die mitwirkenden Behörden und den Bundesminister zu den Ziffern 31 lit. b und Z 46 lit. e in Spalte 3 des Anhangs 1 UVP-G 2000 (Speicher und Rodungen) mangels Lage in einem schutzwürdigen Gebiet nach Anhang 2 UVP-G 2000 wird hingegen nicht vollends geteilt. Mit Bescheid der UVP-Behörde vom 5. März 2013, Zl. ABT 13-11.10-238/2013-14, wurde die Pflicht zur Durchführung einer UVP für das Vorhaben ‚Pumpspeicherkraftwerk Koralm‘ aufgrund der damals noch verordneten Lage in einem Landschaftsschutzgebiet und der deswegen heranzuziehenden strengeren Schwellenwerte der Spalte-3 in Anhang 1 UVP-G 2000 festgestellt. Der BMLFUW ist nach wie vor der Meinung, dass trotz des zwischenzeitlichen Wegfalls der Verordnung vom 26. Mai 1981, LGBl. Nr. 36/1981, das Vorhaben nach den Ziffern 31 lit. b und 46 lit. e in Spalte 3 des Anhangs 1 UVP-G 2000 zu beurteilen sein könnte. Wie die Steiermärkische Umweltanwältin in ihrem Feststellungsantrag vom 28. Juni 2015 vorbringt und dem BMLFUW aus dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/4077 bekannt ist, wird das Vorhabensgebiet für das ‚Pumpspeicherkraftwerk Koralm‘ auch im Zuge der Neuausweisung von Schutzgebieten nach der RL 92/43/EWG (FFH-RL) in Betracht gezogen (s. FFH-Kartierung Lebensraumtyp 6520 und 6230 Koralpe Endbericht). Mit Verweis auf die möglichen Verpflichtungen durch Meldung eines Schutzgebietes der Republik Österreich an die Europäische Kommission noch vor Aufnahme in die Gebietsliste bzw. Ausweisung (EuGH-Urteile Dragaggi, C-117/03, EU:C:2005:16, Rn. 26 und 27; Bund Naturschutz in Bayern C-244/05, EU:C:2006:579, Rn. 44, 47 und 51; Stadt Papenburg C-226/08, EU:C:2010:10, Rn. 49 sowie derzeit gerade aktuell Schlussanträge GA Sharpston Grüne Liga Sachsen C-399/14, EU:C:2015:631, Rn. 33), kann eine Betrachtung der Koralpe als schutzwürdiges Gebiet im Sinne des Anhanges 2 Kategorie A UVP-G 2000 nicht ausgeschlossen werden. Trotz des Wegfalls der Landschaftsschutzgebietsverordnung, LGBl. Nr. 36/1981, kann aufgrund der möglichen Sensibilität des Gebietes als FFH-Lebensraum bzw. der möglichen Meldung an die Kommission ein Außerachtlassen der strengeren Schwellenwerte nach den Ziffern 31 lit. b und Z 46 lit. e in Spalte 3 des Anhangs 1 UVP-G 2000 nach unionsrechtlichen Erfordernissen ohne eine weitergehende Prüfung nicht geteilt werden. Eine auf den Schutzzweck des berührten Gebiets abstellende Einzelfallprüfung (vgl. Schlussanträge GA Sharpston Grüne Liga Sachsen C-399/14, EU:C:2015:631, Rn. 39), die der Eruiierung der Sensibilität sowie eines möglichen Eingriffs durch das geplante Vorhaben dient, ist daher zur Beurteilung der UVP-Pflicht nach wie vor erforderlich. Die in der Mitteilung der UVP-Behörde angeführte Argumentation, die Anknüpfung der Prüfung nach Spalte-3 UVP-G 2000 an Formalakte (verordnete Gebiete, Bescheidausweisungen) diene vor allem der Rechtssicherheit für eine vorausschauende Projektplanung (US 27.05.2002 Sommerrein US 7B/2001/10-18; Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G³, Anh. 2 Rz. 2), greift in dem hier ggstl. Verfahren gerade nicht. Durch die zwischenzeitliche Vakanz einer formalrechtlichen Schutzgebietsausweisung bis zur möglichen Neuausweisung eines (strenger) geschützten FFH-Gebiets kann eine Projektplanung, die bisher schon mit der Feststellungsentscheidung vom 5. März 2013, Zl. ABT 13-11.10-238/2013-14, mit der Pflicht zur Durchführung einer UVP rechnen musste, insoweit nicht mit einer Rechtsunsicherheit argumentieren. Vielmehr kann eine diesbezüglich auch auf die möglichen europarechtlichen Erfordernisse durchgeführte Prüfung nur im Sinne der Rechtssicherheit sein. In Anbetracht der europarechtlichen Fragen und einer möglichen Beschwerde bis vor die Europäische Kommission ist eine ausreichende Beurteilung der UVP-Pflicht auch für die Projektwerberin entscheidend.“

XX. Am 28. Oktober 2015 wurde seitens des Referates Naturschutz folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

„Bezugnehmend auf die letzte Stellungnahme zur Frage, ob eine schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A vorliegt, darf ergänzend im Hinblick auf die vorläufige Sicherung von Teilen der Koralpe mittels Kundmachung und Erstattung des Vorschlages per 19. Oktober 2015 an die EK Folgendes ausgeführt werden:

Das oben dargestellte Gebiet stellt vor dem Hintergrund der einschlägigen Gesetzesmaterien und der Rechtsprechung, die bereits übermittelt wurde, kein Gebiet der Kategorie A dar. In der oben übermittelten Kundmachung wird *expressis verbis* ausgeführt, dass erst ab Aufnahme (zuvor Annahme nach einem formalen Verfahrensprozess) des Gebietes durch die EK in die N2000 Liste die Unterschutzstellung gemäß österreichischem Recht für dieses Gebiet erfolgen wird. Erst ab Aufnahme in die Liste und Kundmachung des Gebietes durch die EK im EU Amtsblatt treten Rechtswirkungen für ein UVP Verfahren ein. Wann mit einer Aufnahme des vorgeschlagenen Gebietes in die N2000 Liste der EK zu rechnen ist, kann derzeit noch nicht gesagt werden, weil gemäß der Vorgangsweise nach der FFH RL ein solcher Schritt erst nach dem Biogeographischen Seminar im Jahr 2016 möglich ist. Nochmals: Gemäß der FFH RL hat die EK gemeinsam festgelegte N2000 Gebiete im Amtsblatt kundzumachen.

Zum heutigen Tage ist das genannte Gebiet weder in der N2000 Liste der EK, noch nach innerstaatlichem Recht durch Verordnung verlautbart.

Im Folgendem auszugsweise die relevanten Rechtsnormen:

Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F.:

§ 13

Kohärentes europäisches ökologisches Netz ‚NATURA 2000‘

Artenschutz

Begriffsbestimmungen

(1) Die §§ 13a und 13b dienen dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete. Das sind Gebiete, die von der Europäischen Kommission als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ festgelegt worden sind.

§ 13a

Europaschutzgebiete

(1) Gebiete gemäß § 13 Abs. 1 sind durch Verordnung der Landesregierung zu besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung ‚Europaschutzgebiet‘ zu erklären. In diesen Verordnungen sind die flächenmäßige Begrenzung des Schutzgebietes, der Schutzgegenstand, insbesondere prioritäre Lebensräume und prioritäre Arten, der Schutzzweck sowie erforderlichenfalls Ge- oder Verbote festzulegen. Weiter gehende Schutzvorschriften nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

FFH RL

Artikel 4

(2) Auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) festgelegten Kriterien und im Rahmen der in Artikel 1 Buchstabe c) Ziffer iii) erwähnten biogeographischen Regionen sowie des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gesamtgebietes erstellt die Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus den Listen der Mitgliedstaaten den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind. Die Mitgliedstaaten, bei denen Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) und einer oder mehreren prioritären Art(en) flächenmäßig mehr als 5 v. H. des Hoheitsgebiets ausmachen, können im Einvernehmen mit der Kommission beantragen, dass die in Anhang III (Phase 2) angeführten Kriterien bei der Auswahl aller in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flexibler angewandt werden. Die Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

(3) Die in Absatz 2 erwähnte Liste wird binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erstellt.

(4) Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich — spätestens aber binnen sechs Jahren — als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhang I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes NATURA 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.

(5) Sobald ein Gebiet in die Liste des Absatzes 2 Unterabsatz 3 aufgenommen ist, unterliegt es den Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4.“

XXI. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 hat die Leiterin der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilt, dass die Projektwerberin zwischenzeitlich um die Naturverträglichkeitsprüfung des Pumpspeicherkraftwerkes laut Naturschutzgesetz angesucht hat und das Ermittlungsverfahren zum Feststellungsbescheid zu ergänzen ist, da sich die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 20. Oktober 2015 auf jene zu prüfenden Schutzgüter bezieht, die Gegenstand des Naturverträglichkeitsverfahrens sind.

XXII. Am 19. April 2016 wurde von der Abteilungsleitung eine Stellungnahme zum laufenden Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren übermittelt (vgl. Punkt C) XII. letzter Absatz).

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Pumpspeicherkraftwerk Koralm GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 384545h des Landesgerichtes für ZRS Graz) plant die Errichtung und den Betrieb des „Pumpspeicherkraftwerkes Koralm“ auf der steirischen Seite der Koralm im Bezirk Deutschlandsberg. Das Unterbecken kommt am Seebach, das Oberbecken im Bereich der Glitzalm zu liegen.

Die gegenständliche Anlage dient der Speicherung elektrischer Energie durch das Hochpumpen von Wasser in einem geschlossenen System aus Pump- und Druckleitungen und Speicherbecken unter Ausnutzung eines großen Höhenunterschiedes zwischen den beiden Speicherbecken. Die Befüllung erfolgt einmalig durch eine Wasserentnahme aus dem Seebach. Etwaige Evaporationsverluste werden durch anfallende Niederschlags- bzw. Bergwässer ausgeglichen.

Im Fall von Energiebedarf im Netz wird im Turbinenbetrieb das Wasser aus dem Oberbecken über die Anlage abgearbeitet und in das Unterbecken weitergeleitet. Im Falle eines Energieüberschusses im Netz der Austrian Power Grid AG wird im Pumpbetrieb das Wasser aus dem Unterbecken zurück in das Oberbecken gepumpt, um in Zeiten des Spitzenbedarfs wieder ausreichend Wasser für den Turbinenbetrieb zur Verfügung zu haben.

Die Energie wird über die bestehende 380-kV-Leitung der Austrian Power Grid AG zu bzw. abgeleitet. Ebenfalls wird ein Anschluss an das 20-kV-Netz der Energienetze Steiermark GmbH hergestellt.

Das geplante Pumpspeicherkraftwerk besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- zwei Speicherbecken mit Betriebseinrichtung (HQ Entlastung und Grundablass)
- Triebwasserweg (beginnend im OW-Speicher Glitzalm bis UW-Speicher Seebach)
- zwei Wasserschlossern (Oberwasserseite und Unterwasserseite)
- jeweils einem Ein- und Auslaufbauwerk der Speicher mit Verschlussorganen
- einem Kavernenkraftwerk mit Zufahrtsstollen
- Energieableitungsstollen und Einrichtungen zur Netzeinbindung

Der Oberspeicher Glitzalm wird im Bereich zwischen Frauenkogel und Ochsenofen oberhalb der Glitzalm errichtet. Das Oberbecken weist einen Gesamtspeichereinhalte bei Stauziel von 5,5 Mio. m³ auf

(vgl. die Stellungnahmen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen unter Punkt A) V. und A) XVII.). Bezüglich einer detaillierten Beschreibung dieses Vorhabensteiles wird auf den Technischen Bericht vom 17. August 2015 (Beilage 2), Seiten 9 und 11-18, verwiesen.

Der Unterspeicher wird im Talraum des Seebaches errichtet. Das Unterbecken weist einen Gesamtspeichereinhalt bei Stauziel von 4,7 Mio. m³ auf (vgl. die Stellungnahmen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen unter Punkt A) V. und A) XVII.). Eine detaillierte Beschreibung dieses Vorhabensteiles erfolgt im Technischen Bericht vom 17. August 2015 (Beilage 2), Seiten 9-10 sowie 19-27.

Das Vorhaben soll auf folgenden Grundstücken errichtet werden:

- Gst. Nr. 189, 1010/1, 1036, 1029/3, 1153, 1050/1, 1049/1, 831, 989, 983/1, 982/1, 986, 1105/3 und 1102/1, je KG Garanas
- Gst. Nr. 1/1 und 1/3, je KG Wiel St. Oswald

II. Das Vorhaben umfasst Rodungen im Ausmaß von 15,13 ha (vgl. Beilage 1).

III. Das Projektareal liegt nicht (mehr) im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Koralpe“.

IV. Bezüglich der detaillierten Projektbeschreibung wird auf das Schreiben der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH vom 17. August 2015 (Beilage 1), auf den Technischen Bericht vom 17. August 2015 (Beilage 2) und die vorgelegten Pläne (Beilagen 3 bis 8) verwiesen.

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den von der Projektwerberin übermittelten Projektunterlagen (vgl. Punkt A) III.) sowie aus dem Verfahrensakt mit der GZ ABT13-11.10-238/2012.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde; vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000).

II. Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen (§ 2 Abs. 2 UVP-G 2000). Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen (§ 2 Abs. 2 UVP-G 2000).

III. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wobei für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, das vereinfachte Verfahren durchzuführen ist.

IV. *„Die Rechtskraft des Feststellungsbescheides gilt immer nur für den entschiedenen Sachverhalt, d.h. für eine im Wesentlichen unveränderte Sach- und Rechtslage. Bei der Beurteilung der Bindungswirkung eines Feststellungsbescheides nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ist maßgeblich, ob das Vorhaben mit dem im Feststellungsverfahren gegenständlichen Projekt hinsichtlich der für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevanten Punkte identisch ist (VwGH 19.01.2010, 2008/05/0162; VwGH*

26.04.2007, 2005/07/0136; VwGH 30.06.2006, 2005/04/0195; VwGH 26.04.2006, 2003/04/0097; VwGH 28.06.2005, 2003/05/0191, 2004/05/0246). Die Änderungen können den Sachverhalt wie auch die Rechtsgrundlagen betreffen. Welche Änderungen maßgeblich sind, hängt von den Merkmalen des jeweils relevanten Tatbestandes der UVP-Pflicht ab. (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 101 zu § 3)“

V. Aus der Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen vom 1. September 2015 (vgl. Punkt A) V.) ergibt sich, „dass es sich bei den beschriebenen Änderungen nur um geringfügige Änderungen handelt, die zu keiner geänderten Sachlage gegenüber jenem Projekt aus dem Jahre 2012 führen“. Bezüglich der erfolgten Änderungen wird auf Punkt A) V.) verwiesen.

Es ist somit von einer im Wesentlichen unveränderten Sachlage auszugehen.

Die Rechtslage betreffend ist Folgendes auszuführen:

Im gegenständlichen Fall waren bzw. sind folgende Rechtsgrundlagen anzuwenden bzw. zu prüfen:

- § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, 2, 4 und 7, Anhang 1 Z 30, 31 und 46 sowie Anhang 2 UVP-G 2000
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung von Gebieten der Koralpe zum Landschaftsschutzgebiet

Seit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsbescheides vom 5. März 2013, GZ: ABT13-11.10-238/2013-14, wurde das UVP-G 2000 dreimal novelliert (BGBl. I Nr. 95/2013, BGBl. I Nr. 14/2014 und BGBl. I Nr. 4/2016).

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 95/2013 erfolgten folgende Änderungen:

- in § 3 Abs. 7 lauten der fünfte und sechste Satz: „Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde.“
- in § 3 Abs. 7 lautet der vorletzte Satz: „Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“
- § 3 Abs. 7a lautet: „(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerde-legitimation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich maßgeblich.“

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 4/2016 wurde § 3 Abs. 7a wie folgt geändert:

„(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.“

Hinsichtlich der anzuwendenden bzw. zu prüfenden Bestimmungen des UVP-G 2000 ist somit – von den geänderten verfahrensrechtlichen Bestimmungen abgesehen – von einer unveränderten Rechtslage auszugehen.

Am 16. Juni 2015 ist die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juni 2015 über die Erklärung von Gebieten der Koralpe zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 1, LGBl. Nr. 43/2015, in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung trat die Verordnung der Steiermärkischen

Landesregierung vom 25. Mai 1981 über die Erklärung von Gebieten der Koralpe zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 36/1981, außer Kraft.

Hinsichtlich der Frage des Vorliegens eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 liegt somit eine neue Rechtslage vor.

VI. Gemäß Anhang 1 Z 30 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 sind Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW UVP-pflichtig. Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 10 MW sind UVP-pflichtig, wenn die Rückstaulänge, berechnet auf Basis des mittleren Durchflusses (MQ), das 20-fache der Gewässerbreite, gemessen in der Achse der Wehranlage, erreicht (Anhang 1 Z 30 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000). Gemäß Anhang 1 Z 30 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 sind Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen) in Kraftwerksketten - eine Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW - UVP-pflichtig.

Zur Frage der Verwirklichung des Tatbestandes des Anhangs 1 Z 30 UVP-G 2000 wird auf Grund der Bindungswirkung des Feststellungsbescheides vom 5. März 2013, GZ: ABT13-11.10-238/2013-14, auf folgende Ausführungen in diesem Bescheid (Punkt B) VI. des Bescheides) verwiesen:

„Dieser Tatbestand erfasst nicht Ausleitungen per se, sondern trifft auf sogenannte Ausleitungskraftwerke zu. Bei einem Ausleitungskraftwerk befindet sich im Flusslauf in der Regel eine Wehr, an dem das Wasser gestaut und durch einen separaten Triebwasserkanal ausgeleitet wird (im Fall eines sogenannten ‚Tiroler Wehrs‘ erfolgt die Ausleitung auch ohne Stau). Auf diesem Weg wird es der Wasserkraftanlage zugeführt und anschließend wieder in den Flusslauf zurückgeleitet. Im natürlichen Flussbett verbleibt der nicht für die Energiegewinnung genutzte Restwasseranteil. (vgl. dazu insgesamt Schmelz/Schwarzer UVP-G (2011) Anhang 1 Z 30 Rz 5)

Pumpspeicherkraftwerke können nach überwiegender Meinung in der Lehre sowohl der Ziffer 30 als auch der Ziffer 31 zugeordnet werden (anderer Ansicht Altenburger/Berger, UVP-G², Anhang 1 Rz 294, die sie nur der Z 31 unterstellen). Dabei ist aber ein Stau eines Gewässers (dies trifft für das gegenständliche Vorhaben nicht zu) oder eine Ausleitung aus einem Gewässer (dies trifft für gegenständliches Vorhaben nur zur Befüllung des Speichers zu) vorausgesetzt. Wird lediglich aus einem Speicher Wasser in einen anderen Speicher hochgepumpt, aus dem das Wasser zur Elektrizitätserzeugung abgelassen wird, ist unter dem Blickwinkel der Z 30 keine UVP erforderlich (Schmelz/Schwarzer UVP-G [2011] Anhang 1 Z 30 Rz 6). Wie der eingereichten Projektbeschreibung vom Juli 2012 der igbk auf Seite 52 zu entnehmen ist, soll das Pumpspeicherwerk einmalig durch eine vorübergehende Wasserentnahme aus dem Seebach befüllt werden. Wasserverluste werden durch die anfallenden abgeleiteten Bergwässer ausgeglichen. Das Pumpspeicherwerk funktioniert in einem geschlossenen Kreislauf.

Dem Einreichprojekt zufolge ist daher ein geschlossenes System geplant, bei dem nur eine einmalige Entnahme von Wasser aus einem öffentlichen Gewässer erfolgen soll. Eine dauerhafte Ausleitung zur unmittelbaren Ausnutzung der Wasserkraft ist somit nicht geplant. Die projektgemäße Ausleitung ist daher einerseits nur temporär, andererseits nicht unmittelbar zur Ausnutzung der Wasserkraft zwecks Energiegewinnung eingerichtet. Die projektierte temporäre Ausleitung dient unmittelbar nur der Befüllung der Speicherbecken. Somit kann das Vorhaben nicht unter den Tatbestand des Anhangs 1 Z 30 Spalte 1 zum UVP-G 2000 subsumiert werden.“

Die Angaben auf Seite 52 des Technischen Berichtes vom Juli 2012 erfolgen im verfahrensgegenständlichen Projekt auf Seite 1 des Schreibens der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, vom 17. August 2015, GZ: B1031 (Beilage 1).

VII. Gemäß Z 31 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10.000.000 m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden, UVP-pflichtig.

„Zur Berechnung des Schwellenwertes ist auf den nutzbaren Speicherinhalt (das Stauvolumen) und nicht auf die zurückgehaltene Wassermenge abzustellen (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Z 31 Rz 4).

Die Speicherkapazität der beiden Becken, die den Gegenstand des Verfahrens GZ: ABT13-11.10-238/2012 bildeten, betrug jeweils 4,8 Mio. m³. Nach dem nunmehr vorliegenden Projekt weist der Oberspeicher einen Gesamtspeicherinhalt bei Stauziel von 5,5 Mio. m³, der Unterspeicher von 4,7 Mio. m³ auf (vgl. Punkt B) I.).

Da im Verfahren GZ: ABT13-11.10-238/2012 der Schwellenwert gemäß Z 31 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 selbst bei Addition der Speicherkapazität der beiden Becken nicht erreicht wurde, waren Ausführungen zum Stauvolumen nicht erforderlich.

Da hinsichtlich der Speicherkapazitäten der beiden Becken eine Projektänderung erfolgte, ist die Speicherkapazität des gegenständlichen Vorhabens festzustellen.

Diesbezüglich führt der wasserbautechnische Amtssachverständige (vgl. Punkt A) V.) aus, „*dass es sich um zwei derartige Stauwerke handelt, die bei weitem nicht den vorgegebenen Grenzwert von 10 Mio. m³ erreichen. Für die Berechnung des Schwellenwertes (Speicherkapazität) hat eine Summation der Inhalte beider Becken nicht zu erfolgen, da aus fachlicher Sicht jedes Becken für sich zu betrachten ist. Maßgeblicher Wert ist somit der Gesamtspeicherinhalt des Oberbeckens mit einem Volumen von 5,5 Mio. m³.*“ Auf die ergänzende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 7. Oktober 2015 (vgl. Punkt A) XVII.) wird hingewiesen.

Die für die Schwellenwertberechnung maßgebliche Speicherkapazität beträgt somit 5,5 Mio. m³ und liegt somit unter dem Schwellenwert gemäß Z 31 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000.

Eine Prüfung der Frage, ob ein ausreichendes Kontrollsystem existiert, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Speicherkapazität nicht überschritten wird, erübrigt sich, da die Speicherkapazität des gegenständlichen Vorhabens weit unter dem maßgeblichen Schwellenwert liegt.

VIII. Gemäß Z 31 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Speicherkapazität von mindestens 2.000.000 m³ UVP-pflichtig.

IX. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind:

- nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie
- nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete;
- Bannwälder gemäß § 27 ForstG;
- bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde;
- in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBI. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

X. Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind (§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000).

Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000).

Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden (§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000).

XI. *„Gemäß § 3 Abs. 4 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragen (Kategorie A) sind. Gleiches normiert auch der Vorspann zu Anhang 1. Schutzgebiete, die nach Einleitung des Verfahrens festgelegt werden oder aufgrund faktischer Änderungen entstehen, führen nicht zur Anwendung eines Tatbestands der Spalte 3 (vgl. Baumgartner/Ennöckl in Ennöckl/Raschauer, UVP-Verfahren 273 f; vgl. auch US 27.05.2002, 7 B/2001/10-18 Sommerrein). (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Rz 125 zu § 3).“* *„Damit wird bewusst der Grundsatz durchbrochen, dass die Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblich ist. Die Anordnung dient der Planungssicherheit der Projektwerber, weil Schutzgebietsausweisungen während eines laufenden Verfahrens bewirken könnten, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVP-G wechseln müsste und somit das Verfahren von Anfang an neu durchzuführen wäre. Diesen Effekt soll die erwähnte Anordnung vermeiden. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Rz 17 zu Anhang 1; vgl. auch Rz 43 zu § 3 und Rz 12 zu Anhang 2)“*

„Maßgeblich für den Eintritt der Schutzwirkungen für ein Gebiet auf ein bestimmtes geplantes Vorhaben sind im Kontext der UVP damit formalisierte Rechtsakte, nämlich die Ausweisung des Gebietes bzw. dessen Aufnahme in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung einerseits und die nach der Gebietsausweisung bzw. -listung erfolgte Antragstellung (§ 24 Abs. 6) bzw. Einleitung des Verfahrens (§ 3 Abs. 4). Die Anknüpfung an die Formalakte dient vor allem der Rechtssicherheit. In diesem Sinne führt auch der Umweltsenat aus, dass die Vorgangsweise einer verordnungsmäßigen Ausweisung schutzwürdiger Gebiete sicherstellt, dass ein Projektwerber von vorherein weiß, ob sich sein Vorhaben in einem solchen Gebiet befindet, wodurch er die Projektplanungen entsprechend gestalten kann (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G, Jan Sramek Verlag, Wien, 3. Auflage, Anh 2 Rz 2).“ *„Aus Gründen der Rechtsicherheit sollen bei der zuständigkeitsentscheidenden Zuordnung des Vorhabens nach Anhang 1 UVP-G die formalisierten (entsprechend publizierten) Rechtsakte maßgeblich sein, also die mitgliedstaatliche Ausweisung bzw. die Aufnahme in die Liste mit gemeinschaftsweiter Bedeutung – bloße Vorschläge oder Aufforderung, sei es von einem Mitgliedstaat oder Kommission, reichen dafür nicht aus (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Anh 2 Rz 8).“*

Baumgartner/Petek vertreten die Rechtsauffassung, dass *„auch noch nicht formell als Schutzgebiet ausgewiesene, aber in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, einem Gebietsvorschlag Österreichs an die Kommission oder einer Aufforderung zur Nachnominierung durch die Kommission genannte Gebiete bei der Feststellung der UVP-Pflicht zu berücksichtigen sind (Baumgartner/Petek, UVP-G, Wien 2010, 479).“*

XII. Die für die Schwellenwertberechnung maßgebliche Speicherkapazität beträgt 5,5 Mio. m³ und liegt somit über dem Schwellenwert gemäß Z 31 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000.

Es ist daher zu prüfen, ob das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung kommt.

Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 und dem Vorspann zu Anhang 1 UVP-G 2000 sind „*schutzwürdige Gebiete der Kategorie A des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind*“.

Aus den Stellungnahmen des Referates Naturschutz des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (vgl. Punkt A) VII., A) XVIII.) und A) XX.) ergibt sich, dass ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A nicht vorliegt, da bislang weder eine Ausweisung durch Verwaltungsakt noch eine Aufnahme in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgt ist. „Potentielle FFH-Gebiete“ sind nicht zu berücksichtigen. Da diese nach dem Gesetzeswortlaut (vgl. § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 und den Vorspann zu Anhang 1 UVP-G 2000) erforderliche Voraussetzung nicht gegeben ist (vgl. auch Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Anh 2 Rz 8; Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 17 zu Anhang 1, Rz 43 zu § 3 und Rz 12 zu Anhang 2), wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 31 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 4 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

Zum laufenden Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren hat die Abteilungsleiterin folgende Stellungnahme übermittelt:

„Mit 19. Oktober 2015 erfolgte die Gebietsmeldung des Lebensraumtyp 6230 Europaschutzgebiet Nr. 47 „Koralpe“ an die Europäische Kommission (siehe auch Stellungnahme des Referates Naturschutz vom 28. Oktober 2015).*

Somit war gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13b Stmk. Naturschutzgesetz im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 und 4 der Fauna – Flora – Habitat – Richtlinie (FFH-RL) eine Prüfung der Naturverträglichkeit durchzuführen.

Obwohl die entscheidende Behörde die Rechtsansicht vertritt, dass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 31 lit. b Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 4 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird, da aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut klar hervorgeht, dass die erforderliche Voraussetzung, nämlich die ‚Ausweisung des schutzwürdigen Gebietes am Tag der Einleitung des Verfahrens oder die Aufnahme des Gebietes in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2)‘ nicht gegeben ist, wurde das Verfahren unterbrochen.

Dies mit dem Zweck auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 20. Oktober 2015 hinsichtlich einer möglichen Sensibilität und Beeinträchtigung des Schutzzweckes des gemeldeten Gebietes einzugehen.

Zwischenzeitlich liegt nunmehr ein im Rahmen des Naturverträglichkeitsverfahrens erstelltes Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen Ing. Dr. Gerd Stefanzl vom 30. März 2016 vor, in welchem geprüft wurde, ob es durch die Umsetzung des Projektes zu erheblichen Beeinträchtigungen des in der Meldung genannten Schutzgutes FFH LRT 6230 ‚artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden‘ kommt bzw. diese auszuschließen sind.*

Der Amtssachverständige kommt darin zu folgendem Schluss: ‚Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des gemeldeten Europaschutzgebietes ‚Koralpe‘ werden Flächen mit einer Artenzusammensetzung und Qualität, die mit den durch das Vorhaben ökologisch verloren gegangenen Flächen vergleichbar sind, unter Schutz gestellt und zivilrechtlich gesichert. Es werden mehr Flächen gesichert als verloren gehen (Ausgleichsfaktor 1:1,28). Die Ausgleichsmaßnahmen sind zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bereits wirksam, da die Unterschutzstellung und Sicherung bereits

vor Baubeginn erfolgt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden in der gleichen biogeographischen Region in unmittelbarer Umgebung der Projektregion durchgeführt und entsprechen somit den Forderungen der FFH-RL, Artikel 6(4). Aus all den genannten Gründen ist die Funktionsfähigkeit des gemeldeten Schutzgebietes weiterhin gegeben und auch die ursprünglichen Auswahlgründe erfahren keine Beeinträchtigung. Die gegenständlichen Ausgleichsmaßnahmen sind daher geeignet, die Kohärenz des Natura 2000-Netzwerkes zu gewährleisten und zu erhalten.“

XIII. Gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha UVP-pflichtig.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst Rodungen im Ausmaß von 15,13 ha. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wird somit nicht überschritten.

XIV. Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha sind gemäß Anhang 1 Z 46 lit. e) Spalte 3 UVP-G 2000 UVP-pflichtig.

Mangels Lage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (vgl. Punkt A) VII., A) XVIII.) und A) XX.) wird der Tatbestand des Anhangs 1 Z 46 lit. e) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

XV. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist *„der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).*

Die Kumulationsbestimmung *„kommt auch dann zur Anwendung, wenn Vorhabentypen unterschiedlicher Ziffern des Anhangs 1 betroffen sind. § 3 Abs. 2 ist daher bereits dann einschlägig, wenn die betroffenen Vorhaben gleichartige oder vergleichbare Auswirkungen auf die Umwelt entfalten und die UVP-Pflicht an die gleichen Kriterien (z.B. Anzahl der vorhandenen Stellplätze oder die*

Flächeninanspruchnahme) geknüpft wird (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Rz 10 zu § 3).“

Da die Tatbestände des Anhanges 1 Z 30 und Z 31 UVP-G 2000 die UVP-Pflicht nicht an die gleichen Kriterien knüpfen – Z 30 sieht als Schwellenwert die Engpassleistung vor, Z 31 hingegen die Speicherkapazität in m³ – ist zu prüfen, ob es im räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt, die dem Vorhabentyp des Anhanges 1 Z 31 UVP-G 2000 zuzurechnen sind.

Der wasserbautechnische Amtssachverständige führt in seiner Stellungnahme vom 1. September 2015 Folgendes aus (vgl. Punkt A) V.):

„Die einzige Anlage (Stauanlage), die im geographischen Nahbereich liegt, ist das KW Soboth der KELAG. Bei diesem Kraftwerk (Talsperre) wird die Feistritz gestaut (ca. 100 m hohe Talsperre) und über eine Druckrohrleitung das Triebwasser zum Krafthaus in Lavamünd geleitet. Die Luftlinie des Speichers zum geplanten Projektgebiet des Pumpspeicherwerkes Koralm beträgt ca. 12 km. Ein räumlicher Zusammenhang beider Anlagen kann nicht erkannt werden, da einerseits zwei völlig unterschiedliche Einzugsgebiete betroffen sind und andererseits topografisch keine räumlichen Zusammenhänge bestehen. Die Feistritz, die den Sobothspeicher speist, liegt im Draueinzugsgebiet und mündet in Slowenien in die Drau. Das Pumpspeicherkraftwerk Koralm liegt im Sulmeinzugsgebiet (Schwarze Sulm) und mündet die Sulm bei Retznei in die Mur. Zusammenfassend kann aus wasserbautechnischer Sicht festgehalten werden, dass das gegenständliche Vorhaben ‚Pumpspeicherwerk Koralm‘ in keinem räumlichen Zusammenhang mit anderen Anlagen dieser Art steht und somit keine Kumulation gegeben ist.“

Unabhängig von der Frage, ob das Kraftwerk Soboth unter den Tatbestand der Z 30 oder der Z 31 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zu subsumieren ist, wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 31 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht, da das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs zwischen diesen Vorhaben zu verneinen ist.

Zur Frage, ob das gegenständliche Rodungsvorhaben mit anderen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und – bejahendenfalls - ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ist Folgendes auszuführen:

Der Amtssachverständige für Naturschutz kommt in seiner Stellungnahme vom 16. September 2015 (vgl. Punkt A) IX.) zum Ergebnis, dass *„aus naturschutzfachlicher Sicht kein räumlicher Zusammenhang zu den naheliegenden Rodungsflächen ‚Handalm‘ oder ‚Schwarze Sulm‘ besteht“*.

Aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wildökologie vom 17. September 2015 (vgl. Punkt A) X.) ergibt sich, dass auch aus waldökologischer Sicht ein räumlicher Zusammenhang mit anderen Rodungsvorhaben nicht gegeben ist.

Der Amtssachverständige für Waldökologie (vgl. die Stellungnahme vom 18. September 2015, Punkt A) XI.) kommt zu folgendem Ergebnis: *„Ein räumlicher waldökologischer Zusammenhang ist aufgrund der oben angeführten Distanzen sehr unwahrscheinlich, insbesondere da selbst die betroffenen Waldkomplexe neben der Entfernung noch aufgrund der Höhenunterschiede bzw. der unterschiedlichen Standortsbedingungen (Hochlage zu Kerbtal) voneinander getrennt zu betrachten sind. Selbst bei einem gegebenen räumlichen Zusammenhang kann mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die betroffenen Waldlebensräume gerechnet werden.“*

Mangels Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs mit anderen gleichartigen Vorhaben wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

XVI. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Pumpspeicherkraftwerk Koralm GmbH, Burgring 18, 8010 Graz, als Projektwerberin
unter Anschluss des vidierten Plansatzes II
2. Marktgemeinde Schwanberg, Hauptplatz 6, 8541 Schwanberg, als Standortgemeinde

3. Marktgemeinde Wies, Oberer Markt 14, 8551 Wies, als Standortgemeinde
4. Abteilung 13, z.H. Frau HR MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, als mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959 und dem Forstgesetz 1975
6. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, als mitwirkende Behörde nach dem NschG 1976
7. Abteilung 13, Anlagenreferat (Energie), z.H. Herrn Dr. Michael Wiespeiner, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. EIWOG 2005 und dem Stmk. StWG 1971
8. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, (allenfalls) als mitwirkende Behörde nach dem StWG
9. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
10. Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, als Projektantin
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
12. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
13. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
14. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz